



Arbeitsmarktservice

AMS

ABB-Nr

*)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

Antrag auf Saisonbewilligung

- Zeitlich befristete Zulassung nach § 5 Abs 1 AusIBG**
(Stammsaisonarbeitskraft)
- Zeitlich befristete Zulassung nach § 5 Abs 2 AusIBG**
(Kontingentbewilligung)
- Erntehelfer/in nach § 5 Abs 2 Z 2 AusIBG**
- Verlängerung** (nur im Rahmen der gesetzlichen bzw in der jeweiligen Verordnung festgelegten Höchstdauer möglich)

ab Erteilung Datum _____

bis Höchstdauer Datum _____

Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr € 14,30

je gebührenpflichtiger Beilage € 3,90

Erteilung der Bewilligung € 6,50

Gebührengesetz 1957, BGBl 267,
Bundesverwaltungsabgabenverordnung
1983, BGBl 24

Arbeitgeber/in

: U fNamek Telefon _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Straße _____

Art des Betriebes _____ Firmenbuchnummer _____

Zugehörigkeit zu gesetzlicher Interessenvertretung (Kammer) _____

Fremdenverkehr Gewerbe Handel Industrie Land/Forstw Verkehr Sonstige

Beschäftigtenstand Inländer/innen _____ Ausländer/innen _____

Besteht ein Betriebsrat ja nein

Wurde der Betriebsrat verständigt ja nein

Wenn ja - Unterschrift des Betriebsrates _____

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

Beschäftigung des Ausländers/der Ausländerin

Berufliche Tätigkeit

Arbeitsplatz im eigenen Betrieb ja nein

Beschäftigungsort(e)

Entlohnung (ohne Zulagen) brutto €

pro Stunde Woche Monat

Anzahl der Wochenstunden

Arbeiter/in Angestellte/r

Arbeitszeit

ganztags, feste Arbeitszeit Teilzeit stundenweise

Spezielle Kenntnisse oder Ausbildung erforderlich ja nein

Welche

Qualifikationsnachweis für die beantragte Tätigkeit vorhanden ja nein

Anmeldung zur Sozialversicherung seit _____ ab Erteilung

bei

Vermittlung von Ersatzkräften erwünscht ja nein

wenn nein, warum nicht

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Saison(Kontingent-)bewilligung ist vom Arbeitgeber an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprenghel) der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt; bei wechselndem Beschäftigungsort an der nach dem Sitz des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe.

Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer AMS-Geschäftsstelle.

Was regelt der Gesetzgeber?

Das Gesetz unterscheidet zwischen Stammsaisoniers und anderen Saisonarbeitskräften.

Stammsaisoniers sind ausländische Arbeitskräfte, die jeweils von 2006 bis 2010 im Gastgewerbe oder in der Land- und Forstwirtschaft als Saisonarbeiter/arbeiterin wenigstens 4 Monate beschäftigt waren. Sie verfügen über eine entsprechende Bestätigung des AMS. Saisonarbeitgeber, die einen Stammsaisonier beschäftigen wollen, brauchen zwar nach wie vor eine Beschäftigungsbewilligung (und im Vorfeld eine Sicherungs- oder Unbedenklichkeitsbescheinigung) können aber mit einer positiven Erledigung des Antrags rechnen. Saisonbewilligungen für Stammsaisoniers sind nicht kontingentiert. Ein Ersatzkraftverfahren muß nicht durchgeführt werden. Der Stammsaisonier ist nicht an einen bestimmten (Vor-)Arbeitgeber gebunden, sondern kann auch von einem anderen Arbeitgeber derselben Branche (Gastgewerbe oder Land- und Forstwirtschaft) beschäftigt werden. Im Erntehelfer-Kontingent gibt es keine Stammsaisoniers.

Andere Saisonarbeiter und –arbeiterinnen dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Kontingentsplätze genehmigt werden.

Bitte vergessen Sie nicht, uns Beschäftigungsbeginn und –ende umgehend zu melden. Sie helfen uns damit, die Kontingentsplätze bestmöglich zu nutzen.

Bitte beachten Sie

Ein Arbeitgeber darf eine ausländische Arbeitskraft nur beschäftigen und ein Ausländer/eine Ausländerin eine Beschäftigung nur antreten, wenn eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde.

Wenn Sie eine Saisonarbeitskraft beschäftigen möchten, die nicht Niederlassungsfreiheit genießt, aber zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt ist (zB serbische Staatsangehörige mit biometrischem Reisepass), muss mit diesem Antrag eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der örtlichen Fremdenpolizeibehörde vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der **Entscheidung** über den Antrag nicht älter als vier Wochen sein darf, oder vorweg eine Sicherungsbescheinigung beantragt werden. Bitte kontaktieren Sie im Zweifelsfall Ihr Arbeitsmarktservice.

Antragsnachweise

Wir bearbeiten Ihren Antrag so rasch wie möglich. Bitte legen Sie deshalb gleich zusammen mit diesem Antrag folgende Unterlagen vor:

- Reisepass und – soweit vorhanden - Meldezettel
- Nachweis der Aufenthaltsberechtigung, falls eine solche vorliegt
- Unbedenklichkeitsbescheinigung, falls erforderlich
- Zeugnisse über die berufliche Qualifikation, Ausbildung und Praxis (erforderlichenfalls in deutscher Übersetzung)
- Nachweis einer früheren Beschäftigung in Österreich (zB Beschäftigungsbewilligung, Arbeitsbescheinigung)